

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1887)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

**Autor:** Eggli

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416394>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

### das Jahr 1887.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggl**.

#### I. Allgemeiner Theil.

##### A. Postulate und erheblich erklärte Motionen.

1) Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsbericht von 1885: «Der Regierungsrath wird eingeladen, die wichtigern *Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten* auf geeignete Weise zu *publiziren*.»

In Ausführung dieses Postulates wurde im Laufe des Berichtsjahres eine systematische Zusammenstellung der bezüglichen *Entscheide* vom Mai 1883 bis Ende 1886 veranstaltet und publizirt. Die Publikation wird fortgesetzt werden.

2) Postulat, gestellt bei Anlass der Berathung des Verwaltungsberichtes von 1885, betreffend *eheliche Güterverhältnisse und Erbschaftsangelegenheiten im Jura wohnender Altberner*.

Die Justizdirektion wird dieses Postulat in Verbindung mit der Neuordnung des Niederlassungswesens erledigen.

3) Postulat, gestellt beim gleichen Anlass, wie das vorhergehende, betreffend Erlass eines *Zeugentarifs in Civilsachen*.

Diese Materie befindet sich noch im Untersuchungsstadium, und es wird darüber erst später Bericht abgegeben werden können.

4) Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsbericht von 1886: «Es möchte dafür gesorgt werden, dass die *obergerichtlichen Civilurtheile mit grösserer Beförderung zur Ausfertigung gelangen*.»

Dem Obergericht wurde das Postulat zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Dasselbe antwortete, dass man für die beförderliche Ausfertigung der Civilurtheile, so gut es die Mittel erlauben, besorgt sein werde. Damit betrachtet die Justizdirektion das Postulat als erledigt.

5) Motion Burkhardt: «Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen über *Revision des Strafgesetzbuches im Sinne besserer Sicherheit des Eigenthums in Wald und Feld*.»

Da das Strafgesetzbuch überhaupt revisionsbedürftig ist, so wird die Motion bei einer allgemeinen Revision berücksichtigt werden, wenn sie nicht schon vorher ihre spezielle Erledigung findet. In dieser Hinsicht ist man hierseits noch immer der Ansicht, dass das Forststrafrecht in Verbindung mit dem Forstgesetz behandelt werden soll, wie es auch im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des letztern vorgesehen ist.

6) Motion Dürrenmatt: «Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend *Revision des Strafgesetzes und andere gesetz-*

*liche Vorkehren im Sinne einer strengen Bestrafung und energischen Bekämpfung der Trunksucht.»*

Die Motion kann ihre theilweise Erledigung finden bei Anlass der Revision des Armenpolizeigesetzes. Im Uebrigen wird sie auch bei der nöthig gewordenen allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches berücksichtigt werden.

7) Motion Demme: «Die Vorschriften über *Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger* sind im Sinne einer möglichst freien Bewegung zu *revidiren.*»

Die Studien und Vorarbeiten für die Neuordnung der Niederlassungsverhältnisse werden in nicht entfernter Zeit zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes führen.

## B. Gesetzgebung.

In das Berichtsjahr fallen beide Berathungen des *Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.*

Auf Grund eines Entwurfes der Justizdirektion wurde die Materie im Anfange des Berichtsjahres von einer durch die genannte Direktion einberufenen, aus Juristen und Fachmännern zusammengesetzten Spezialkommission unter dem Präsidium des Justizdirektors durchberathen. Der daraus hervorgegangene Gesetzesentwurf betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher wurde im März dem Regierungsrath unterbreitet. Dessen Entwurf wurde dann vom Grossen Rathe in seiner Mai-Juni-Session unterm 1. Juni durchberathen, nachdem derselbe an eine fünfgliedrige Kommission verwiesen und von dieser am 25. Mai behandelt worden war. Die Abänderungen und Zusätze, welche die grossrätliche Kommission machte, sind vorwiegend redaktioneller oder doch untergeordneter Natur; von grösserer Bedeutung sind nur: die Abänderung des § 15, wonach die Bestimmung des für Pfandleihgeschäfte zulässigen Zinsmaximums dem Regierungsrath überlassen und nicht im Gesetz selbst vorgenommen wird, und der Zusatz zu § 20, wonach der Pfandleiher entschädigungspflichtig ist, wenn bei einem Brande ein Pfand zu Grunde gegangen oder beschädigt worden ist. Der Regierungsrath gab zu den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen fast durchweg seine Zustimmung. Der nach den Vorschlägen der Kommission abgeänderte regierungsrätliche Entwurf erlitt im Grossen Rathe keine wesentlichen Veränderungen. Ein Antrag, dem Thatbestand des Wuchers die Ueberschreitung eines gesetzlich fixirten Zinsmaximums zu Grunde zu legen, wurde verworfen. Für die zweite Berathung des Gesetzesentwurfes wurden vom Regierungsrathe verschiedene Abänderungen und Zusätze beantragt, welche den Zweck hatten, dessen Klarheit zu vervollständigen und bestehende Lücken auszufüllen. Von Bedeutung ist namentlich die Erweiterung des Gesetzes in Bezug auf das Darlehensvermittlergewerbe, welche auch eine Ergänzung des Titels des Gesetzes zur Folge hatte. Der Entwurf wurde mit den vorgeschlagenen Ab-

änderungen und Zusätzen vom Grossen Rathe nach der zweiten Durchberathung am 28. November 1887 einstimmig angenommen. Dem Regierungsrath wurde überlassen, den Tag der Volksabstimmung über das Gesetz zu bestimmen. Der letztere fällt nicht in das Berichtsjahr.

An dieser Stelle führen wir auch an die *Revision des Reglementes über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notare.* Die Arbeiten dazu, welche schon früher begonnen worden, fanden im Berichtsjahre ihren Abschluss. Der Entwurf der Justizdirektion wurde zunächst im Januar 1887 einer Spezialkommission unterbreitet. Sodann wurde derselbe zur Begutachtung an die Advokaten- und die beiden Notariatsprüfungskommissionen, an die juristische Fakultät und an den unter der Bezeichnung «Männer-Concordia» bestehenden Verein bernischer Notare gesandt. Die Aenderungen, welche nun vorgenommen wurden und die in einem zweiten Entwurf vom Februar 1887 enthalten sind, sind nicht prinzipieller Natur. Dieser zweite Entwurf unterlag sodann auch noch einigen Modifikationen; besonders wurden die Bedingungen für den Access zur Notariatsprüfung gemildert. Am 5. März 1887 wurde das Reglement vom Regierungsrath definitiv angenommen.

## II. Besonderer Theil.

### Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten.

Im April 1887 wurde dem Regierungsrathe durch den Bundesrath davon Kenntniss gegeben, dass auf einem aus der Gemeinde Seedorf stammenden Referendumsbogen betreffend das Alkoholgesetz die Unterschrift des die Stimmberechtigung der Unterzeichner bescheinigenden Gemeindevorstandes nach einer Mittheilung des dortigen Gemeinderathes gefälscht sei, und derselbe eingeladen, eine Untersuchung hierüber zu veranlassen und gegen die Schuldigen die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung zu bringen. Eine durch die Justizdirektion angeordnete Untersuchung führte dahin, dass ein Franz Lauper, gewesener Unterweibel von und in Seedorf, der Amtsanmassung schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 83 des kantonalen Strafgesetzes zu 15 Tagen Gefangenschaft, dessen Sohn jedoch von der gegen ihn erhobenen Anklage auf Ausstellung eines falchen Zeugnisses wegen mangelnder Unterscheidungskraft freigesprochen wurde. Seitens des Verurtheilten und seitens der Staatsanwaltschaft wurde gegen das Urtheil appellirt. Der oberinstanzliche Entscheid fällt nicht in das Berichtsjahr.

Der Regierungsstatthalter von Aarberg fragte den Regierungsrath an, ob die Gemeinden Barga und Aarberg trotz ihrer Vereinigung zu *einer* Kirchgemeinde (Dekret vom 4. November 1879) berechtigt seien, jede einen besondern Unterweibel zu halten und vorzuschlagen. Die Frage wurde bejaht, weil jene Vereinigung nur auf kirchliche Angelegenheiten Bezug habe (§ 1, Lemma 2, des erwähnten Dekretes) und weil durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und *administrativer* Natur nichts geändert werde.

## Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte. Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Einem Regierungsstatthalter musste wegen ungesetzlicher Anordnung des polizeilichen Transportes einer Familie aus einer Gemeinde seines Amtsbezirkes in deren Heimatgemeinde ein Tadel ausgesprochen werden; gleichzeitig wurde er für den der Letztern durch ihn verursachten Schaden verantwortlich erklärt. Gegen den gleichen Regierungsstatthalter musste die Intervention des Bezirksprokurators angerufen werden, um ihn zur Behandlung rückständiger Geschäfte zu veranlassen.

Ein Gerichtsschreiber wurde, weil Unregelmäßigkeiten in seiner Amtsführung zur Kenntniss der Justizdirektion gelangt waren, bei der Wiederbesetzung der Stelle übergangen. Eine gegen denselben hierauf eingeleitete Strafuntersuchung förderte eine grosse Anzahl von strafbaren Handlungen zu Tage, welche der Betreffende in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter begangen hatte. Das daherige Assisenurtheil fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Vom Appellations- und Kassationshof wurde dem Regierungsrath eine gegen einen Gerichtsschreiber getroffene Disziplinarverfügung zur Kenntniss gebracht, woraus hervorging, dass sich derselbe verschiedene Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten in Liquidationsverfahren hatte zu Schulden kommen lassen. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der Amtsdauer des Betreffenden sah die genannte Behörde von einem weitem Vorgehen ab.

Ein Gerichtsschreiber hatte, wie eine durch die Justizdirektion eingeleitete Untersuchung darlegte, seine amtliche Stellung in hohem Grade missbraucht, um sich unerlaubte Vortheile zuzuwenden. Auf Antrag der Justizdirektion wurde daraufhin der Betreffende in seinem Amte provisorisch eingestellt und gegen ihn das Abberufungsverfahren eingeleitet. Dieses wurde dadurch unterbrochen, dass der genannte Beamte seine Demission einreichte, welche vom Regierungsrathe angenommen wurde.

In gleicher Weise musste gegen einen Amtsschreiber vorgegangen werden, weil derselbe Gebühren für amtliche Güterverzeichnisse bezogen hatte, ohne sie dem Staate in Rechnung zu bringen. Infolge der Demission des Betreffenden wurde das eingeleitete Abberufungsverfahren gegenstandslos.

Gegen zwei provisorisch gewählte Amtsschreiber, welche sich Unregelmäßigkeiten, namentlich beim Bezug von Gebühren, hatten zu Schulden kommen lassen, wurde in der Weise vorgegangen, dass in dem einen Falle die Stelle des Betreffenden neu ausgeschrieben und die Steuerverwaltung von den vorgekommenen Stempelschlagnissen in Kenntniss gesetzt, im andern Falle die Demission des Betreffenden angenommen und der Bericht über die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zur Erledigung an die Finanzdirektion überwiesen wurde.

Die Beschwerde eines Regierungsstatthalters gegen den Amtsschreiber seines Bezirkes wegen

mangelhafter Besorgung des Aktuariats des Regierungsstatthalteramtes wurde durch gegenseitige Verständigung erledigt.

Gegen einen Amtsschreiber wurde auf eingelangte Beschwerde hin eine Untersuchung seiner Amtsführung angeordnet, welche im Berichtsjahr nicht zum Abschluss gelangt ist.

Am 5. August 1887 gelangten verschiedene, in der Amtsschreiberei Interlaken vorgekommene Unregelmäßigkeiten zur Kenntniss der Justizdirektion. Sogleich wurde eine Untersuchung angeordnet, und nach einem vorläufigen Bericht des Untersuchungskommissärs, Herrn Hypothekarkasseverwalters Moser, der bisherige Amtsschreiber und Amtsschaffner Wyder von Interlaken zur Demission veranlasst. Herr Moser erstattete sodann gemäss ertheiltem Auftrag Bericht über die Amtsführung des gewesenen Amtsschreibers Wyder; darin wurde eine Reihe von strafbaren Handlungen, die Letzterer in seiner Amtsstellung begangen hatte, konstatiert. Durch diesen Bericht veranlasst, ordnete der Regierungsrath eine Untersuchung der Amtsschreiberei Interlaken überhaupt an und beauftragte damit Herrn Notar Bütikofer, gewesenen Angestellten der Gerichtsschreiberei Bern; dieselbe ist im Berichtsjahre noch nicht zum Abschluss gelangt. Gegen Wyder wurde im November Strafuntersuchung eingeleitet.

Am 29. September wurde die Justizdirektion von ähnlichen, in der Amtsschreiberei Saanen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten in Kenntniss gesetzt. Auf eine sofortige Untersuchung der Sache hin wurde der bisherige Amtsschreiber und Amtsschaffner Fleuti zur Demission veranlasst. Mit der Untersuchung seiner Amtsführung wurde ebenfalls Herr Hypothekarkasseverwalter Moser beauftragt, auf dessen Bericht hin man gegen Fleuti Strafuntersuchung einleitete.

Die gravirenden Unregelmäßigkeiten, welche auf den genannten beiden Amtsschreibereien zu Tage getreten sind, und die sich auf einen weiten Zeitraum rückwärts erstrecken, legen uns die Frage einer intensiveren Beaufsichtigung der Amts- und Gerichtsschreibereien nahe, mit der sich die Justizdirektion eingehend beschäftigt.

## Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Zwei im Berichtsjahr eingelaufene Beschwerden gegen Fertigungsbehörden wurden begründet erklärt. Einem der bezüglichen Entscheide entnehmen wir Folgendes: Nach Satz. 523 C. wird die Wittve Alleineigenthümerin der von ihrem Ehemanne hinterlassenen Liegenschaften. Das Theilungsrecht der Kinder ist ein persönlicher Anspruch gegenüber der Mutter. Wenn daher diese nach ihrer Wiederverheirathung die ererbten Liegenschaften an ihre Kinder erster Ehe veräussert, so kann ihr die Vorfertigung für die Gesamtheit derselben nicht verweigert werden.

Aus den Beschwerden, welche gegen verschiedene Amtsschreiber wegen Verweigerung von Eintragungen in das Grundbuch eingelangt sind, sowie aus den auf diesbezügliche Einfragen ertheilten

Antworten der Justizdirektion ist Folgendes hervorzuheben:

Ein Amtsschreiber weigerte sich, eine Pfandobligation in's Grundbuch einzutragen aus folgendem Grunde: Die Kinder des Verpfänders, eines Wittwers, hatten für die privilegierte Hälfte ihres Muttergutes den Nachgang erklärt; zwei dieser Kinder, eine Abgeschiedene und die Ehefrau eines Konkursiten, hatten selbst Kinder, deren Zustimmung zu der abgegebenen Nachgangserklärung ihrer Mütter der Amtsschreiber, gestützt auf Art. 6 des Emanzipationsgesetzes, verlangte. Die Justizdirektion antwortete, dass Nachgangserklärungen allerdings eventuelle Kapitalverminderungen seien, dass es aber jeweilen auf die Umstände ankomme, ob diese als wesentliche aufzufassen seien oder nicht, und dass nach diesen Umständen im einzelnen Falle entschieden werden müsse, ob die Einwilligung der Kinder nöthig sei oder nicht.

Auf eine Anfrage, ob für den Fall, dass eine Forderung trotz erfolgter Avisirung in einem amtlichen Güterverzeichnis nicht eingegeben wurde, das für dieselbe auf den zur Verlassenschaftsmasse gezogenen Liegenschaften haftende Pfandrecht nach Ablauf eines Jahres von Amtes wegen zu löschen sei oder nicht, wurde verneinend geantwortet, weil der Amtsschreiber in den Akten des amtlichen Güterverzeichnisses keine absolut sicheren Anhaltspunkte für das Aufhören der betreffenden Forderung habe, und weil eine Löschung von Amtes wegen gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Ein Amtsschreiber war im Zweifel darüber, ob er eine Pfandobligation in das Grundbuch eintragen sollte, nach welcher eine Ehefrau ein Grundstück verpfänden wollte, an dem sie infolge Abtretung und Weibergutsherausgabeakt von ihrem Ehemann nach Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 widerrufliches Eigenthum erworben hatte. Die Justizdirektion antwortete, dass, da die Ehefrau mit Einwilligung ihres Ehemannes, und in einem Falle (öffentliche Steigerung) sogar ohne dieselbe über die Substanz der Sache verfügen könne, ihr auch die Befugnis zustehen müsse, das Grundstück mit Einwilligung ihres Ehemannes zu verpfänden. Die Frage, ob die Ehefrau in diesem Falle überhaupt berechtigt sei, Schulden zu kontrahiren, wurde dabei in suspenso gelassen.

### Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen.

Zu oberinstanzlicher Beurtheilung gelangten vier Fälle betreffend Steuerverschlagmiss. Ueberall wurden die erstinstanzlichen Entscheide abgeändert, in zwei Fällen aus Billigkeitsrücksichten. In den Entscheidungsgründen finden sich folgende Sätze von principieller Wichtigkeit:

1) Die Haftbarkeit der Erben für Verschlagmiss von Einkommensteuer des Erblassers ist eine direkte und beruht nicht auf einem Schuldentübergang vom Letztern an die Erstern. Daher braucht die betreffende Forderung des Staates nicht im amtlichen Güterverzeichnis des Erblassers eingegeben zu werden.

2) Der Umstand, dass die in einem Anstellungs- oder Dienstverhältniss stehende Person ihren Lohn nicht baar bezogen, sondern stehen gelassen hat, wodurch an Stelle des nicht baar bezogenen Geldes ein Forderungsrecht an die Verlassenschaftsmasse des Dienstherrn trat, ist für die Qualifizirung des Lohnes als Einkommen unerheblich.

### Vormundschaftswesen.

Zur Behandlung gelangten:

1) Drei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Bevogtungserkenntnisse. Zwei wurden bestätigt, das dritte kassirt. Dabei wurde anerkannt, dass die Ehefrau eines aufrecht stehenden Ehemannes, welcher die privilegierte Hälfte Weibergut herausgegeben worden ist, nicht unter Vormundschaft gestellt werden kann, und dass in diesem Falle der Zweck der Bevogtung nur durch Bevormundung des Ehemannes erreichbar ist.

2) Ein Gesuch um Revision einer Vogtsrechnung. Demselben wurde entsprochen. Im gleichen Geschäft musste später eine Weisung in dem Sinne ertheilt werden, dass bei der Revision einer Vogtsrechnung das in Satz. 292 ff. C. vorgesehene Verfahren nicht in Anwendung kommen kann, weil es sich dabei nicht um die Ablegung einer neuen Rechnung, sondern um eine nochmalige Prüfung und Passation der abgelegten Rechnung handelt.

3) Sieben Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen. Davon wurden drei abgewiesen, drei ganz und eine theilweise zugesprochen. Wiederholt wurde bezüglich der häufig in den Rechnungspassationen vorkommenden Verantwortlichkeitserklärungen oder Liberirungen des Vogtes oder der Vormundschaftsbehörde der Satz ausgesprochen, dass das Passations-Erkenntniss keine Verfügungen enthalten soll, welche einem allfälligen Schadenersatzanspruch in anderer Weise präjudiziren könnten, als dass dafür der Rechtsweg offen gelassen wird, da den Gerichtsbehörden in Sachen der Vormundschaftsverwaltung nicht allein die Erörterung der Frage, ob ein Schaden vorliege und wie gross derselbe sei, sondern ganz besonders auch die weitere Frage ausschliesslich anheimgestellt sei, ob auf Seiten des Vogtes resp. der Vormundschaftsbehörde ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden obwalte.

4) Eine Beschwerde des natürlichen Vormundes eines Kindes gegen die Vormundschaftsbehörde, welche die Vornahme einer Verwaltungshandlung des Vogtes nicht in dem Umfange bewilligen wollte, wie es der Letztere verlangte. Auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten, weil sie «einen Gegenstand betreffe, der als solcher ausschliesslich nach Gründen der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit geprüft und beurtheilt werden muss, und wobei die Verantwortlichkeit für allfälligen Schaden, der aus den Anordnungen der Vormundschaftsbehörde dem Pupillarvermögen erwächst, einzig bei dieser steht», und weil daher «die staatlichen Aufsichtsorgane in Vormundschaftssachen zu einer materiellen Einmischung zur Zeit nicht berufen seien».

5) Die Verfügung eines Gerichtspräsidenten, wonach dieser einem ihm vom Regierungsstatthalter zur Untersuchung überwiesenen Bevogtungsantrag desswegen keine Folge gab, weil Niemand den von ihm verlangten Kostenvorschuss leisten wollte. Gegen diese Verfügung wurde beim Appellations- und Kassationshof vom Regierungsrath als Obervormund Beschwerde geführt.

6) Acht Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. (Verhaftung und Beschlagnahme des Vermögens).

7) 36 Gesuche um Bewilligung zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende; 7 davon wurden abgewiesen.

8) 41 Gesuche um Jahrgebung an Minderjährige, wovon 6 abgewiesen wurden.

9) 27 Begehren um Verschollenheitserklärungen; 3 davon wurden abgewiesen.

Die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen hat sich im Berichtsjahre wieder vermindert.

Laut letztjährigem Bericht waren von den im Jahre 1886 fällig gewesenen Vogtsrechnungen rückständig . . . . . 545

Laut nachstehender Tabelle beträgt die Zahl der im Jahr 1887 fällig gewesenen und nicht abgelegten Rechnungen . . . . . 535

Verminderung 10

Von den schon früher fällig gewesenen Vogtsrechnungen waren im Jahr 1886 noch im Rückstand . . . . . 305  
Im Jahre 1887 dagegen . . . . . 258  
Verminderung 47

Die Rangordnung der Amtsbezirke in diesem Punkte ist ungefähr dieselbe geblieben. Die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle und Obersimmenthal erhielten spezielle, bestimmte Weisung, darauf zu dringen, dass in ihren Bezirken bis Ende des Berichtsjahres mit den rückständigen Vogtsrechnungen aufgeräumt werde, damit der Regierungsrath nicht in die Lage komme, andere Massnahmen zu ergreifen. Trotzdem ist eine wesentliche Besserung nur aus dem Amtsbezirk Oberhasle zu verzeichnen, während sich die Sache im Amtsbezirk Interlaken eher verschlimmert hat.

Die nachstehende Tabelle soll eine Uebersicht bieten über den Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende des Berichtsjahres.

<i>Amtsbezirke.</i>	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
<b>I. Oberland.</b>					
Frutigen . . . . .	440	221	182	39	49
Interlaken . . . . .	703	414	320	94	51
Konolfingen . . . . .	532	297	254	43	3
Oberhasle . . . . .	216	72	67	5	7
Saanen . . . . .	131	58	39	19	3
Ober-Simmenthal . . . . .	266	83	32	51	48
Nieder-Simmenthal . . . . .	239	71	63	8	1
Thun . . . . .	713	204	170	34	17
	3240	1420	1127	293	179
<b>II. Mittelland.</b>					
Bern . . . . .	477	268	243	25	11
Schwarzenburg . . . . .	422	104	104	—	—
Seftigen . . . . .	267	75	53	22	3
	1166	447	400	47	14
<b>III. Emmenthal.</b>					
Aarwangen . . . . .	488	163	155	8	—
Burgdorf . . . . .	505	245	242	3	—
Signau . . . . .	657	207	175	32	12
Trachselwald . . . . .	419	157	157	—	—
Wangen . . . . .	396	130	120	10	8
	2465	902	849	53	20
<b>IV. Seeland.</b>					
Aarberg . . . . .	292	136	102	34	11
Biel . . . . .	74	25	18	7	1
Büren . . . . .	169	68	65	3	—
Erlach . . . . .	149	48	48	—	—
Fraubrunnen . . . . .	360	223	216	7	—
Laupen . . . . .	158	61	52	9	1
Nidau . . . . .	217	50	17	33	17
	1419	611	518	93	30
<b>V. Jura.</b>					
Courtelary . . . . .	245	126	126	—	—
Delsberg . . . . .	356	142	142	—	—
Freibergen . . . . .	201	78	76	2	—
Laufen . . . . .	83	38	21	17	9
Münster . . . . .	393	264	246	18	6
Neuenstadt . . . . .	105	57	55	2	—
Pruntrut . . . . .	426	141	131	10	—
	1809	846	797	49	15
<b>Zusammenzug.</b>					
I. Oberland . . . . .	3240	1420	1127	293	179
II. Mittelland . . . . .	1166	447	400	47	14
III. Emmenthal . . . . .	2465	902	849	53	20
IV. Seeland . . . . .	1419	611	518	93	30
V. Jura . . . . .	1809	846	797	49	15
Summa	10,099	4226	3691	535	258

## Legate und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.

In 3 Fällen, die zur Bestätigung des Regierungsrathes gelangten, waren Gemeinden zu Allein- resp. Haupterben eingesetzt. Die übrigen im Laufe des Jahres 1887 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf ungefähr Fr. 153,000.

## Notariatswesen.

Im Berichtsjahr wurden 5 Notariatsprüfungen abgehalten, wovon 3 für altbernische, 2 für jurassische Kandidaten. Von 70 Kandidaten wurden 48 patentirt.

Im Berufe musste ein Notar eingestellt werden, weil er in Konkurs fiel. Eine früher ausgesprochene Einstellung wurde wieder aufgehoben.

Drei gegen Notare eingelangte Beschwerden wegen Vornahme notarialischer Arbeiten ohne Auftrag, wegen Säumniss in der Ausführung eines ertheilten und angenommenen Auftrags und wegen Abfassung eines notarialischen Aktenstückes trotz des im Falle zutreffenden Ausschlusses vom Stipulationsrecht wurden begründet gefunden; den Betreffenden wurden Verweise ertheilt unter Androhung strengerer Massnahmen im Wiederholungsfalle. Auf eine Beschwerde wurde nicht eingetreten.

35 Amtsnotarpatente sind im Berichtsjahr ertheilt worden; zwei Amtsnotare haben ihr Patent auf einen andern Amtsbezirk umschreiben lassen und zwei haben ihre Patente der Justizdirektion zurückgestellt. Zwei Amtsnotaren wurde das Patent entzogen, dem einen, weil er in Konkurs fiel, dem andern, weil er die Amtsbürgschaft nicht mehr leistete.

Am 30. März 1887 erliess der Regierungsrath, auf den Vortrag der Justizdirektion hin, ein *Kreisschreiben* an alle Amtsschreiber, Amtsnotare und Notare, betreffend den Ausschluss vom Stipulationsrecht aus Grund des persönlichen Verhältnisses zu den kontrahirenden Parteien. Die Frage war namentlich dann zweifelhaft, wenn fiktive Rechtssubjekte in den Fall kamen, notarielle Urkunden errichten zu lassen, wie Gemeinden, Korporationen, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine. In dieser Materie sollte durch das Kreisschreiben ein sicherer Rechtsboden geschaffen werden.

In Anwendung dieses Kreisschreibens wurde die Beschwerde eines Notars gegen eine Verfügung der Justizdirektion abgewiesen, durch welche der betreffende Amtsschreiber angewiesen worden war, eine von dem Beschwerdeführer entgegen den Vorschriften über Ausschluss vom Stipulationsrecht ausgefertigte Pfandobligation zurückzuweisen.

Die Justizdirektion war darauf aufmerksam gemacht worden, dass in den katholischen Amtsbezirken

des Jura der Bezug der Handänderungsgebühren nicht immer nach gesetzlicher Vorschrift vor sich ging. Da die Ursache hievon darin lag, dass die Notarien in den Handänderungsakten trotz der Vorschriften der Art. 16—18 des Gesetzes vom 24. März 1878 und des Kreisschreibens des Regierungsrathes vom 4. Oktober 1852 die Katasterschätzung anzugeben unterliessen, rief der Regierungsrath auf Antrag der Justizdirektion in einem *Kreisschreiben* vom 8. Januar 1887 an die Regierungsstatthalter von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen den Notarien und übrigen Beteiligte das erwähnte Kreisschreiben in Erinnerung und wies die Einregistrirungsbeamten an, alle Akten, die nicht mit der Katasterschätzung versehen sind, zurückzuweisen.

## Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahre fanden die periodischen Wiederwahlen des Generalprokurators, der Bezirksprokuratoren des II., III. und IV. Kreises, des Sekretärs der Justizdirektion und der Amtsschreiber von Bern, Frutigen, Laufen, Nidau, Schwarzenburg, Seftigen und Thun, sowie der Gerichtsschreiber von Laufen und Thun statt. Neu besetzt wurden die Amtsschreibereien von Delsberg, Fraubrunnen, Interlaken, Laupen und Saanen, die Gerichtsschreibereien von Biel, Fraubrunnen, Laupen, Münster und Saanen.

Wegen Austritt eines Mitgliedes musste in die Notariats-Prüfungskommission des alten Kantonstheils ein neues Mitglied gewählt werden.

## Aufenthalt und Niederlassung.

Zu oberinstanzlicher Beurtheilung gelangten 46 Wohnsitzstreitigkeiten: auf 5 wurde nicht eingetreten; in 25 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, in 16 Fällen abgeändert. Von 3 auf die Kassation erstinstanzlicher Entscheide gerichteten Begehren wurden 2 zugesprochen, eines abgewiesen.

Da die wichtigern oberinstanzlichen Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten nun amtlich publizirt werden, so sehen wir davon ab, dieselben an dieser Stelle zu reproduzieren.

## Einbürgerungsangelegenheiten. Heimathrechtsstreitigkeiten.

Es wurden zwei Findelkinder eingebürgert. Das eine fiel der Gemeinde Fontenais, das andere der Gemeinde Bern zu.

Entlassungen aus dem bernischen Bürgerrecht wurden 8 ertheilt.



## Handelsregister.

Im Berichtsjahr fanden folgende Eintragungen, Löschungen und Aenderungen statt:

Amtsbezirke.	Register A.														Register B.		
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften, Aktienkommandit-gesellschaften, Genossenschaften.			Vereine.			Prokura.		Eintragungen.	Löschungen.	
	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.			
Aarberg . . . . .	8	1	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2
Aarwangen . . . . .	6	3	—	1	2	1	3	3	5	—	—	1	3	—	—	—	—
Bern . . . . .	39	19	3	13	19	1	7	1	21	5	—	—	14	2	—	—	—
Biel . . . . .	17	18	1	6	4	4	1	1	1	1	—	—	5	2	—	—	—
Büren . . . . .	—	1	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Burgdorf . . . . .	7	10	—	4	3	3	3	1	10	1	—	—	1	—	—	—	—
Courtelary . . . . .	17	13	—	8	4	1	7	2	9	1	—	—	5	—	—	—	—
Delsberg . . . . .	7	6	—	2	1	1	1	1	1	—	—	—	2	1	—	—	—
Erlach . . . . .	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen . . . . .	6	2	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Frutigen . . . . .	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . . . .	3	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . . . . .	—	2	—	1	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen . . . . .	5	4	—	1	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . . . .	1	5	—	1	1	2	3	3	3	—	—	1	—	—	—	—	5
Münster . . . . .	1	—	—	6	4	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—
Neuenstadt . . . . .	2	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau . . . . .	1	1	—	—	1	—	4	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—
Oberhasli . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . . . .	88	11	—	8	3	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Saanen . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen . . . . .	—	1	—	1	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	27
Signau . . . . .	2	13	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	2	2	—	—
Ober-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
Nieder-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	6	1	1	2	5	1	6	1	2	1	—	—	2	—	—	—	—
Trachselwald . . . . .	—	5	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen . . . . .	9	3	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2
Total	228	124	6	60	56	16	62	17	74	10	—	2	35	9	4	72	

Zwei Eintragungspflichtigen, welche trotz amtlicher Aufforderung unterliessen, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, wurden die gesetzmässigen Bussen auferlegt.

### Verschiedene Geschäfte.

In einem Kreisschreiben vom 4. Oktober an die Gerichtspräsidenten der jurassischen Amtsbezirke (incl. Biel) wurde auf die Vorschrift des Art. 35 der jurassischen Forstordnung vom 4. Mai 1836 aufmerksam gemacht, welcher nicht mehr nachgelebt wurde. Die Vorschrift lautet: «Sie (die Gemeindeförster) sollen den Verhandlungen vor dem Richter über Forstfrevel beiwohnen, um Erläuterungen zu geben und Anträge zu stellen.

«Zu diesem Ende werden ihnen die Amtsgerichtsschreiber unentgeltlich Abschriften der den Frevlern ihrer Forstreviere angelegten Vorladungen mittheilen.»

Durch Dekret des Grossen Rathes vom 9. Mai 1887 wurden der bernischen Hochschulbibliothek auf gestelltes Begehren hin Korporationsrechte ertheilt.

Auf gestelltes Begehren hin wurde die Frist zur Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses nach Satz. 664 C. verlängert.

In einem Spezialfalle wurde erkannt, dass dem Gemeinderath bloss *ein* Mittel zustehe, um auf die Höhe eines von der Hypothekarkasse zu gewährenden Darlehns einzuwirken, nämlich die Reduktion der Schatzungssumme, welche in dem der Liegenschafts-

beschreibung beizufügenden Zeugniss der genannten Behörde vorgenommen werden kann. Auf die Höhe des Darlehns und auf die Haftung des Gemeinderathes kann es daher nicht von Einfluss sein, dass dieser, trotzdem er die Grundsteuerschätzung als richtig anerkennt, doch nur eine Haftbarkeit bis zur Hälfte derselben übernehmen will.

Es wurde ferner eine Anzahl von Einfragen über die Abänderung von Gesellschaftsstatuten beantwortet, welche nach Art. 898 O. R. nothwendig geworden war.

Endlich gelangten ausserdem zahlreiche Gesuche und Einfragen, namentlich betreffend Handänderungs- und andere Gebühren, Grundbuchangelegenheiten und Abfassung notarialischer Akten, sowie Nachlassangelegenheiten Landesabwesender, Rogatorien u. s. w. zur Erledigung.

Bern, im Mai 1888.

Der Justizdirektor:

Eggl.

